

Der Markt Kirchseeon erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86), vom 27.12.1999 (GVBl. S. 542), vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) (BayRS 2020-1-1-I) sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. 1997 S. 433 – BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende örtliche Bauvorschrift als

Werbeanlagensatzung

§ 1

Ziel und Zweck

Zum Schutz des Ortsbildes des Markt Kirchseeon werden für Werbeanlagen die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung umfaßt:

- Den gesamten Straßenraum entlang der B 304 ab Eglharting, Einmündung Anzinger Straße bzw. Bucher Straße bis zum Ortsausgang bzw. Ortseingang Kirchseeon-Dorf.
- In Eglharting den Straßenraum der Bucher Straße von der B 304 bis zur Abzweigung der Ilchinger Straße, die Ilchinger Straße ab der Bucher Straße bis zum Ortsausgang bzw. Ortseingang sowie die Graf-Ulrich-Straße mit dem Feuerwehrhaus Eglharting, der Grund- und Hauptschule Eglharting, der Schulturnhalle Eglharting, der Erlöserkirche und den Kindergarten St. Maria.
- In Kirchseeon der gesamte Straßenraum entlang der Wasserburger Straße und der Ebersberger Straße sowie das Gemeindegebiet zwischen der Rathausstraße im Westen, der Münchner Straße und dem Marktplatz im Osten sowie der Fritz-Litzfelder-Straße und dem Bahnhofsplatz im Süden.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 10.000, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Die S-Bahn-Haltestellen Kirchseeon und Eglharting mit den dazugehörigen Bahnsteigen und Bahnanlagen sind vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen.

§ 3

Beschränkung und Gestaltung von Werbeanlagen

- Generelles Verbot von Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung – z.B. Markenreklame – überwiegt.
- Generelles Verbot von Werbefahnen und von umlaufenden Banderolen.
- Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
- Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen und sich in die Gebäudefront und das Straßenbild einzupassen. Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch
 - übermäßige Größe
 - zu starke Kontraste und grelle Farbgebung
 - Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Anlagen
- An Gebäuden dürfen Werbeanlagen nur bis zur Brüstungshöhe des 1. OG angebracht werden.
- Hinweise im Straßenraum zu Stätten der Leistung dürfen insgesamt eine Größe von max. 100 x 75 cm nicht überschreiten.
- Werbeanlagen dürfen nicht an Bäumen und Leitungs- bzw. Beleuchtungsmasten angebracht werden.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen auf schriftlichen, zu begründenden Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Kirchseeon gewährt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

§ 6

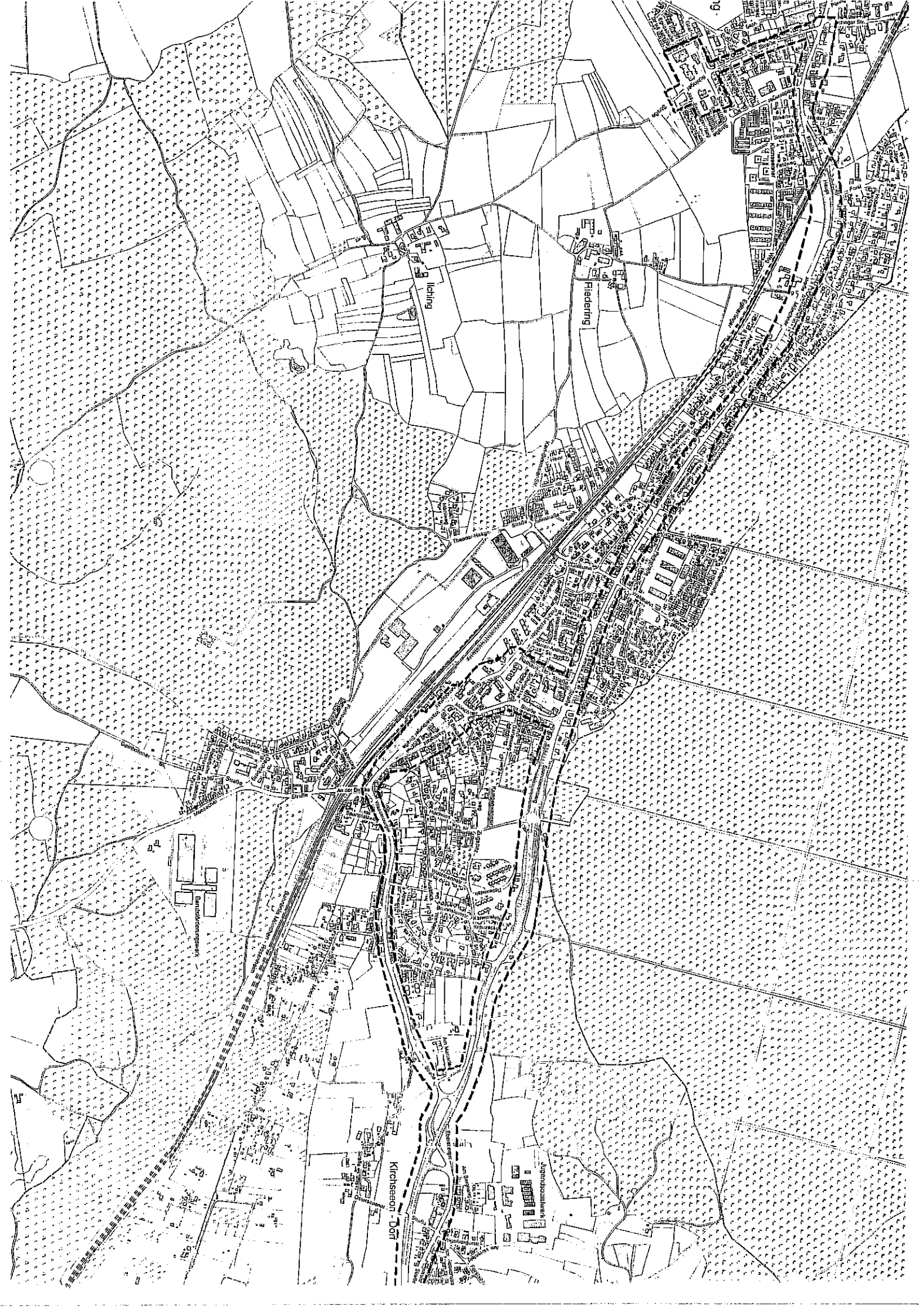
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Kirchseeon, den 11.03.2002



Ursula Bittner
1. Bürgermeisterin



Fladering

Fladering

Lindenstraße

Kirchseeon - Dorf

Agrarwesenmarkt

Sanitätsdienstmarkt